

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF
--

**15. Dezember 2005, Tagungsort: Sitzungssaal des
Gemeindeamtes.**

Anwesende

- | | | |
|-----|--------|-------------------------|
| 1. | Bgm. | Ing. Alois Schaubmayr |
| 2. | VzBgm. | Friedrich Pühringer |
| 3. | GVM | Franz Engleder |
| 4. | " | Ing. Martin Peer |
| 5. | " | Hermann Heinetzberger |
| 6. | GRM | Hubert Falkinger |
| 7. | " | Franz Hackl |
| 8. | " | Christoph Burgstaller |
| 9. | " | Klaus Reiter |
| 10. | " | Ing. Friedrich Mühlener |
| 11. | " | Elisabeth Leitner |
| 12. | " | Rudolf Neunteufel |
| 13. | " | Herbert Wiesinger |
| 14. | " | Norbert Schauer |
| 15. | " | Johann Mager |
| 16. | " | August Starlinger |
| 17. | " | Johann Mühlberger |

Ersatzmitglieder:

Franz Paster für Albert Paster

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990): -

Sonstige Anwesende:

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Albert Paster

b) unentschuldigt:

Josef Kehrer

Der Schriftführer (§ 54(2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.11.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung folgender GR-Ersatzmitglieder:

-

Einsprüche gegen das letzte Protokoll:

Keine!

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Beschlussfassung:

Siehe ab Seite 3!

1.) Neufassung der Kanalgebührenordnung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Dem Bericht über das Gemeindebudget haben wir entnommen, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung jährlich € 152.000,00 betragen.

Dem stehen Einnahmen aus der Kanalbenutzungsgebühr von lediglich 89.000,00 gegenüber.

Daher wurde und wird auf die Gemeinden immer mehr Druck ausgeübt, diese Gebühren weiter anzuheben.

Die Kanalgebühren stellen für den durchschnittlichen Haushalt mittlerweile bereits eine große Belastung dar.

Auf der anderen Seite werden jedoch Abwässer aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (eigener Brunnen, eigene Zisterne, usw.) für die Vorschreibung der Gebühr bis jetzt nicht erfasst. Alle anderen Haushalte zahlen somit die Entsorgungskosten dieser Gemeindebürger mit.

Es war daher nicht zuletzt ein Gebot der Fairness, die Gebührenordnung auch in dieser Hinsicht neu zu gestalten.

Eine Arbeitsgruppe hat sich in 5 Sitzungen mit diesem Thema ausführlich befasst und dem Gemeinderat eine Gebührenordnung zur Beschlussfassung vorbereitet.

Kernstücke der neuen Gebührenordnung sind die Einführung einer Grundgebühr pro angeschlossenem Haus und die Erfassung aller „Fremdanschlüsse“. Parallel wird eine (wasser)verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden in den nächsten Wochen alle an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Gemeindebürger, welche über eine „externe“ Wasserversorgung verfügen, ersucht, diese Anlage am Gemeindeamt zu melden.

In weiterer Folge wird die Erfassung dieser externen Wassermenge durch Einbau einer zusätzlichen Wasseruhr oder durch Pauschalierung festgelegt.

Es handelt sich bei der Handhabung der Kanalgebührenordnung um einen schon lange gehegten Wunsch, die Gebühr möglichst gerecht vorzuschreiben. In diesem Sinne ersuchen wir auch alle Betroffenen um das nötige Verständnis!

Datenblatt für Kanalgebühr:

Angeschlossene Haushalte: 200

Gesamtverbrauch:	30.000 m ³
„Durchschnittshaushalt“:	150 m ³ /Jahr
Gebühr bisher:	2,95/m ³
Jahresgebühr bei 150 m ³ :	442,50

Gebühr „neu“:

Grundgebühr:	115,00/Haushalt
Verbrauchsabhängige Gebühr:	2,16/m ³

Berechnung:

$$\begin{aligned} &\underline{\underline{\text{€ } 115,00 + (150,00 \times \mathbf{2,16} = 324,00) = 439,00}} \\ &\quad : 150 = 2,93/\text{m}^3 \end{aligned}$$

Eine verbrauchsabhängige Gebühr von € 2,16 „neu“ entspricht bei einem durchschnittlichen Putzleinsdorfer Haushalt exakt der bisherigen Gebühr von € 2,95. Mit diesen 2,16 schreiben wir die bisherige Gebühr von 2,95 lediglich fort; wir sind mit dieser Gebühr (siehe GR-Beschluss vom Vorjahr) um € 0,30 (2,95 statt 2,65) über der vom Land vorgeschriebenen Gebühr gelegen (wie die „Abgangsgemeinden“).

Vom Land wurde die Mindestgebühr von 2,65 nun um 0,15 auf 2,80 angehoben.

Eine moderate Erhöhung der Gebühr „neu“ von € 2,16 auf € 2,25 erscheint daher gerechtfertigt. Dies vor allem im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass wir demnächst auch „Abgangsgemeinde“ sind und dann die Gebühr sowieso anheben müssten.

Diskussion:

Hermann Heinetzberger:

Wir haben im Vorjahr bereits die höhere Gebühr beschlossen, obwohl wir nach wie vor keine Abgangsgemeinde sind.

Elisabeth Leitner:

Auch unsere Nachbargemeinden heben nur die Mindestgebühr ein.

Bgm. Ing. Schaubmayr:

Es gibt doch einige Gemeinden im Bezirk, welche eine höhere als die Mindestgebühr verlangen.

August Starlinger:

Die vorgeschlagene Erhöhung beträgt lediglich 2 % und erscheint somit gerechtfertigt.

Klaus Reiter:

Unsere Gebühren sind bei weitem nicht kostendeckend.

Franz Engleder:

Die vom Bürgermeister vorgeschlagene Erhöhung ist gerechtfertigt.

Ing. Mühlener:

Alle Häuser sollten in den Jahren 2006 und 2007 hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühren überprüft werden (Zusatzantrag!)

VzBgm. Pühringer:

Die Vorbereitungsarbeit des Ausschusses war sehr gut, der Vorschlag des Bürgermeisters ist ein guter Kompromiss.

Hackl Franz:

Die Gebühren für die Übernahme von Senkgrubeninhalten sind sehr hoch.

AL Kriegner:

Gerade dieser Bereich ist im Hinblick auf den Arbeitsaufwand in der Kläranlage bei weitem nicht kostendeckend.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Kanalgebührenordnung beschließen. Gleichzeitig werden alle Gebäude im Sinne der Wortmeldung von GR Ing. Mühlener in den Jahren 2006 und 2007 hinsichtlich der Anschlussgebühren überprüft.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. Hermann Heinetzberger enthielt sich der Stimme.

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 15. Dezember 2005, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I. Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Putzleinsdorf wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

Des weiteren ist für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer jener Liegenschaft, aus welcher die Senkgrubenabwässer stammen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- | | | |
|---|---|----------|
| (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m ² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 | € | 20,30 |
| für Lager- und Produktionshallen sowie für gewerblich genutzte Garagen ohne Schmutzwasseranfall | € | 4,00 |
| mindestens aber (für 130 m ² Bemessungsgrundlage) | € | 2.639,00 |

Die jeweilige Kanalanschlussgebühr erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Technikräume, Garagenräume, Balkone, Terrassen Loggia sowie landwirtschaftlich genutzte Räume sind von der jeweils bebauten Fläche abzurechnen. Freistehende Garagen und Nebengebäude sind ebenfalls von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Wintergärten und gewerblich genutzte Garagen sind der Bemessungsgrundlage zuzurechnen. Weiters werden bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Schwimmbäder im Sinne der OÖ. Bauordnung, jeweils i.d.g.F. mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Dachräume, Dachgeschosse und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaße berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Kellerbar, Bad, WC, Waschküche, sonstiger Nassraum und Saunaraum (ausgenommen Wärmekabinen wie zB. Infrarotkabinen) des Keller- bzw. Dachgeschosses sind der Bemessungsgrundlage zuzurechnen.

Garage, Hobbyraum, Stiegenhaus, Vorraum, Balkon, Terrasse und Loggia bleiben hingegen unberücksichtigt.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

- (3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau bzw. bei Neubau nach Abbruch ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche von 130 m² überschritten wird.

Für - im Sinne des Abs. 2 - nachträglich errichtete Schwimmbäder ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Des weiteren ist für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Bauberechtigte jener Liegenschaft, aus welcher die Senkgrubenabwässer stammen.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss festgesetzt.

ab 1.1.2006	€ 115,50
ab 1.1.2007	€ 121,27
ab 1.1.2008	€ 127,33
ab 1.1.2009	€ 133,69
ab 1.1.2010	€ 140,37

- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Diese beträgt pro Kubikmeter des verbrauchten Wassers für die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Des weiteren für verbrauchtes Wasser, welches aus der eigenen Brunnen- bzw. Wasserversorgungsanlage stammt.

ab 1.1.2006	€ 2,25
ab 1.1.2007	€ 2,36
ab 1.1.2008	€ 2,48
ab 1.1.2009	€ 2,60
ab 1.1.2010	€ 2,72

Die Beträge sowohl für Grundgebühr als auch für die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Kanalbenützungsgebühr wird für jene Grundstücke, die ganz oder teilweise den Wasserverbrauch aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage beziehen und deren gesamter Wasserverbrauch nicht durch eine Wasseruhr gemessen wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

- (4) Der Wasserverbrauch für die Viehhaltung wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

Der Wasserverbrauch für die Viehhaltung wird wie folgt berechnet:

Großvieh (über ein Jahr alt) pro Jahr	18,0 m ³
Jungvieh (unter ein Jahr alt) pro Jahr	7,0 m ³

Schweine werden nicht berücksichtigt.

Sollte sich jedoch nach Abzug des berechneten Wasserverbrauches für die Viehhaltung ein geringerer Wasserverbrauch als für Grundstücke (Haushalte) mit gleicher Personenzahl ohne Viehhaltung ergeben, so wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der durchschnittliche Wasserverbrauch eines gleichartigen Haushaltes mit gleicher Personenzahl zugrunde gelegt.

- (6) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr pro m³ zu entrichten.

ab 1.1.2006	€ 3,15
ab 1.1.2007	€ 3,30
ab 1.1.2008	€ 3,46
ab 1.1.2009	€ 3,63
ab 1.1.2010	€ 3,81

- (7) Die jeweiligen Gebühren für Kanalbenützung und Übernahme von Senkgrubeninhalten erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Bauwerkes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Errichtung des Rohbaues. Die Eigentümer bzw. die Bauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist jährlich in einer Summe bis spätestens 15. August zu entrichten.
- (4) Die Abgabenschuld für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten entsteht mit der Übernahme bei der Kläranlage. Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 5

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom **16.12.2004** außer Kraft.

2.) Änderung der Abfallgebührenordnung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Vom Bezirksabfallverband wurden die Gebühren nur sehr unwesentlich verändert: Für den überwiegenden Teil der Gemeindebürger (80-Liter-Tonne, 120-Liter-Tonne) bleibt die Gebühr unverändert. Die Gebühr für die Container 770 Liter und 1.100 Liter wird geringfügig angehoben, ebenso der zusätzliche Restmüllsack. Die Gebühr für den Ein-Personen-Haushalt ermäßigt sich.

Diese ganz moderaten Veränderungen sind trotz steigender Transport- und sonstiger Kosten möglich, weil durch das sehr gute Trennverhalten auch entsprechend höhere Erlöse erzielt werden können.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Abfallgebührenordnung beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde vom 15.12.2005 2005, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- | | Netto |
|--|------------|
| (1) Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt: | |
| a) je Restmülltonne oder Restmüllsack mit 80 Liter Inhalt | EUR 102,00 |
| b) je Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 122,00 |
| c) je Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 214,00 |
| d) je Restmüllcontainer mit 770 Liter Inhalt | EUR 683,00 |
| e) je Restmüllcontainer mit 1.100 Liter Inhalt | EUR 969,00 |
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Restmülltonne oder Restmüllsack mit 80 Liter Inhalt | EUR 71,00 |
| g) je zusätzlicher Restmülltonne oder Restmüllsack mit 80 Liter Inhalt | EUR 3,18 |
| h) je zusätzlicher Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 3,70 |
| (2) für weniger als 13 Abfahren jährlich wird 1/13 der jeweiligen Gebühr a) - e) pro Abfuhr verrechnet | |
| (3) Unter Abs. (1) a) – e) angeführten Gebühren verdoppeln sich bei zweiwöchigem Abfuhrintervall (26 Abfahren pro Jahr). | |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt, wird je Abfuhr ein $\frac{1}{13}$ der Jahresgebühr verrechnet.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht Enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Abfallgebührenordnung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt.

3.) Voranschlag über das Finanzjahr 2006 inklusive MFP (Mittelfristiger Finanzplan):

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

VORANSCHLAG 2006

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	1.575.200	EUR
Summe der Ausgaben	1.575.200	EUR
Abgang/Überschuss	0	EUR

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	943.000	EUR
Summe der Ausgaben	961.000	EUR
Abgang	18.000	EUR

VORBERICHT ZUM VORANSCHLAG

1. Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr

Vor allem dank eines nicht veranschlagten Grundverkaufes (24.600,00) und der Abwicklung des Soll-Überschusses aus 2004 (37.700,00) ist es uns gelungen, den Nachtragsvoranschlag ausgeglichen gestalten zu können.

Dem außerordentlichen Haushalt konnten wir dadurch einen Betrag von € 38.000,- zuführen.

Die Tatsache, dass wir den Nachtragsvoranschlag ausgleichen konnten, ist keinesfalls auf eine generelle erfreuliche Entwicklung der Gemeindefinanzen, sondern vielmehr auf „Einmalerlöse“ zurückzuführen.

Die übrigen wesentlichen Pflichtausgaben entwickelten sich mit einigen Ausnahmen – hier vor allem die Kosten für den Winterdienst - erwartungsgemäß bzw. laut Voranschlagserlass.

Erwähnenswert sind aber auch wieder einige nicht „automatisch“ gewährte Landeszuschüsse, ohne die wir auch nicht ausgleichen hätten können.

2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr

Vorweg ist es grundsätzlich erfreulich, dass wir bei größt möglicher Sparsamkeit den ordentlichen Haushalt wieder ausgleichen können.

Wenn wir die Entwicklung bei den wesentlichsten Einnahmen (Ertragsanteile) und den 2 ganz entscheidenden Pflichtausgaben (SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag) näher betrachten, so ergibt sich folgendes Bild:

	2004	2005	2006
Ertragsanteile	654.240,62	759.300,00	797.500,00
Unterschiedsbeträge	61.404,96	76.900,00	79.000,00

Fixbeträge	115.166,58	0	0
Getränkesteuer ausgleich	41.035,15	41.100,00	45.000,00
Werbeabgabenanteil	6.520,16	6.600,00	7.000,00
Summe Abschnitt 925	878.367,74	883.900,00	928.500,00

Die Einnahmen aus den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ steigen demnach von 2004 bis 2006 um bescheidene 5,7 %.

Gleichzeitig steigen die gemeindeeigenen Steuern von 187.000,00 auf lediglich 189.000,00. Das entspricht einem Prozentsatz von 1,07!

SHV-Umlage	201.000,00	214.000,00	225.000,00
Krankenanstaltenbeitrag	188.000,00	185.000,00	203.000,00
Summe	389.000,00	399.000,00	428.000,00

Alleine der Anstieg von 2004 auf 2006 beträgt jedoch 10 %! Das bedeutet, dass die Schere bei den wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben zu Lasten der Gemeinden immer weiter auseinander geht, es nur mehr eine Frage der Zeit ist, bis auch wir nicht mehr ausgleichen können!

3. Veränderung des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr

Im Finanzjahr 2005 traten im Vermögen der Gemeinde folgende wesentliche Veränderungen ein:

Verkauf eines Grundstückes an Hermann Höfler.

Die Schulden für Kläranlage, Kanal und Grundkauf für Schule wurden entsprechend den Tilgungsplänen zurückbezahlt.

Rücklagenzuführungen waren klarerweise keine mehr möglich.

Die Kassenlage wurde durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen weitestgehend entlastet. Trotzdem werden Soll-Zinsen für Kassenkredite anfallen.

4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben

a) Ordentliche Einnahmen

T e x t	EUR	
Pensionsbeiträge der Beamten	10.600	Laut Voranschlagserlass
LB Winterdienst	20.000	Erfahrungswert
Kostenersatz für Josef Wullner	10.000	"
Kanalanschlussgebühren	25.000	Absehbare Bauvorhaben
Kanalbenutzungsgebühr	90.000	Wasserverbrauch/Erhöhung
Müllabfuhrgebühr	50.000	Erfahrungswert
Grundsteuer B	68.000	"
Kommunalsteuer	75.000	"
Aufschließungsbeitrag Verk.	13.000	Vorjahreswert
Aufschließungsbeitrag Kanal	16.000	Vorjahreswert
Ertragsanteile	797.500	Lt. Voranschlagserlass

Ertragsanteile Unterschiedsbeträge	79.000	„
Ertragsanteile Getränkesteuerausgl.	45.000	Lt. Voranschlagserlass
Strukturhilfe	68.000	Höhe des Vorjahres
Laufende TZ nach dem FAG	28.000	Laut Voranschlagserlass
Laufende TZ vom Bund – Katastroph.	23.000	Erfahrungswert

b) ordentliche Ausgaben

Sämtliche Pflichtausgaben wurden laut den Ausführungen im Voranschlagserlass veranschlagt!

Unsere bescheidenen frei verfügbaren Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

Bezeichnung	Vorschlag
Instandhaltung v. Gebäuden	4.000
Bauhoferöffnung	2.000
Vermessungskosten	5.000
Bekleidung beide Feuerwehren	5.000
Instandh. Fahrzeuge FF Ollerndorf	3.000
Betriebsausstattung VS	2.000
Subvention Sportvereine	3.500
Subvention Musikverein	3.000
Gemeindealtentag	1.100
Grunderwerb Gemeindestraßen	2.000
Div. Zufahrten	2.000
Instandhaltung Gemeindestraßen	2.000
Grunderwerb Güterwege	2.000
GW Niederkofler	10.000
Feldwegeaktion	2.000
Instandhaltung sonst. Straßen	2.000
Instandhaltung Forststraßen	1.500
Maschinen Bauhof	2.000
TZ an Verkehrsverbund	3.500
Instandhaltung Wege und Bänke	1.000
INKOBA	1.200
Gewerbeförderungen	4.500
Zuschuss an Wassergen.	1.500
Instandhaltung Freibad	3.000
Zuführung a.o.H. Höhenweg,	5.000
Zuführung a.o.H. Reiter, Berg	5.000

Zusammenfassend sind unsere Mittel schon sehr bescheiden. In den nächsten Jahren kann man lediglich von einem Schwerpunkt „Straßenbau“ sprechen.

c) Außerordentlicher Haushalt

Vorhaben: Höhenstraße, Peyrerstraße, Seilerweg

Ausgaben:

Div. Arbeiten (Asphaltierung) 25.000

Summe: 25.000

Einnahmen:

Anteilsbetrag o.H. 5.000

Landesbeitrag	10.000
<u>Bedarfszuweisung</u>	<u>10.000</u>
Summe:	25.000

Vorhaben: Güterweg Berg

Ausgaben:

<u>Instandsetzung</u>	<u>90.000</u>
Summe:	90.000

Einnahmen:

Landesbeitrag	45.000
<u>Bedarfszuweisung</u>	<u>45.000</u>
Summe:	90.000

Vorhaben: Zufahrt Reiter, Berg

Ausgaben:

<u>Errichtungskosten</u>	<u>25.000</u>
Summe:	25.000

Einnahmen:

Landesbeitrag	10.000
Interessentenbeiträge	10.000
<u>Anteilsbetrag o.H.</u>	<u>5.000</u>
Summe:	25.000

Vorhaben: Bauhof

Ausgaben:

<u>KTZ an Gemeinde-KEG</u>	<u>290.000</u>
Summe:	290.000

Einnahmen:

<u>Bedarfszuweisung</u>	<u>290.000</u>
Summe:	290.000

Vorhaben: Kanal BA 04 – Pernersdorf/Glotzing

Ausgaben:

Planung und Bauleitung	100.000
<u>Kanalbauten</u>	<u>413.000</u>
Summe:	513.000

Einnahmen:

I-Darlehen	420.800
Interessentenbeiträge	66.500
<u>KTZ vom Land:</u>	<u>25.700</u>
Summe:	513.000

Vorhaben: Umbau Feuerwehrhaus Putzleinsdorf

Ausgaben:

<u>Baumeisterarbeiten</u>	<u>18.000</u>
Summe:	18.000

Einnahmen:

Summe:	0
--------	---

Der Abgang soll durch einen Landesbeitrag, ev. Bedarfszuweisung und durch Eigenleistung bedeckt werden.

STEUERHEBESÄTZE

Grundsteuer für land- und

forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H.d. Messbetr.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H.d. Messbetr.
Lustbarkeitsabgabe(Kartenabgabe) mit	10	v.H.d. Preises
Hundeabgabe mit	30	für jeden Hund
.....	20	für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit	2,25	pro m ³ Wasserverbrauch
+ Grundgebühr mit	115,50	je Hausanschluss
Senkgrubeninhalte-Übernahme	3,15	pro m ³
Senkgrubeninhalte aus anderen Gemeinden		Zuschlag 100 %

Abfallabfuhrgebühr:

Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt netto:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 90 Liter Inhalt	EUR 102,--
b) je Abfalltonne mit 110 bis 120 Liter Inhalt	EUR 122,--
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 214,--
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR 683,--
e) je Container mit 1.100 Liter Inhalt	EUR 969,--
f) für 1-Personen-Haushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte	EUR 71,--
g) je zusätzlicher Abfallsack bis 90 Liter Inhalt	
für den 14. Und mehr Abfallsäcke	EUR 3,18

Dienstpostenplan

Siehe Beilage!

Abweichungen vom Voranschlag

Gemäß § 73 (1) Z. 8 GemHKO hat das für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuständige Organ zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind. Dieser Betrag wird mit EUR 2.000,-- festgesetzt.

Der Bürgermeister stellte noch fest, dass man im Jahr 2006 sehr wohl von einem Schwerpunkt „Straßenbau“ sprechen kann.

Weiters erklärte der Bürgermeister den Mittelfristigen Finanzplan an Hand

- der Budgetspitze
- Erläuterung zu den Vorhaben
- mittelfristigen Investitionsplan
- Maastrichterergebnis.

Diskussion:

Hubert Falkinger:

Der Bau des Güterweges „Niederkofler“ wird sich noch um ein weiteres Jahr verzögern.

Ing. Mühlener:

Umbauarbeiten FF Putzleinsdorf? (Verständnisfrage!)

Auftrag an Firma Kumpfmüller nur mit 2 % Skonto, 3 % wären ebenso leicht zu erzielen gewesen!

GR-Klausur zum Thema „Mittelfristiger Finanzplan“ hat immer noch nicht stattgefunden. Güterweg Berg hätte schon längst saniert werden müssen. Beim Wegebau fehlt ein langfristiges Sanierungsprogramm.

Aufschließungsbeiträge müssen lückenlos eingehoben werden.

Die Kosten des Bauhofes erscheinen viel zu hoch.

Zusammenfassend kann ich aus diesen Gründen dem Voranschlag nicht zustimmen!

Hubert Falkinger:

Der Wegerhaltungsverband geht bei Instandhaltungen und Instandsetzungen rein nach sachlichen Kriterien (Zustand der Wege) vor. Putzleinsdorf ist in den letzten Jahren sicher sehr gut behandelt worden. Bei den Gemeindestraßen gibt es sehr wohl ein Sanierungsprogramm, aufbauend auf Kostenschätzungen.

VzBgm. Pühringer:

Erfreulich ist, dass es eine gewisse Verlagerung vom Sport zum Straßenbau gibt.

Hermann Heinetzberger:

Beim Güterweg Berg spielte sicher der zunehmende Schwerverkehr eine entscheidende Rolle.

Antrag durch Bgm. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag über das Finanzjahr 2006 in der vorgetragenen Form samt Mittelfristigen Finanzplan beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde mit 16 Ja-Stimmen angenommen. Ing. Mühlener stimmte gegen den Antrag, Klaus Reiter enthielt sich der Stimme.

4.) Wassergenossenschaft Putzleinsdorf; Ansuchen um Förderung der Quelfassung „Gebretstein“:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Bürgermeister verlas das gegenständliche Ansuchen der Genossenschaft vom 7.12.2005, das als Beilage diesem Protokoll angeschlossen ist, in vollem Inhalt.

Im Anschluss erörterte der Bürgermeister, dass die Wassergenossenschaft im Bereich des öffentlichen Weges in Absprache mit der Gemeinde € 3.600,-- ausgegeben hat und dieser

Betrag von der Gemeinde zu leisten gewesen wäre. Dieser Betrag ist demnach von einer Förderung abzuziehen bzw. von vornherein zu leisten.

Wenn man nun ins Treffen führt, dass durch diese Quelfassung die Löschwasserversorgung auf Jahrzehnte gesichert erscheint, ist eine Förderung von € 6.000,-- (entspricht durch die Vorleistungen lediglich € 2.400,--) passend. Dieser Betrag entspricht auch den Vorstellungen der Vertreter der Genossenschaft.

Um die jeweiligen Budgets zu entlasten, soll die Förderung in zwei Teilbeträgen 2006 und 2007 ausbezahlt werden.

Diskussion:

In der folgenden kurzen Diskussion sprachen sich die Gemeinderatsmitglieder übereinstimmend für den Vorschlag des Bürgermeisters aus.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Wassergenossenschaft Putzleinsdorf wird in den Jahren 2006 und 2007 je eine Unterstützung von € 3.000,-- gewährt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5.) Errichtung der Zufahrtsstraße Reiter, Berg;

a) Grundsatzbeschluss:

b) Festsetzung des Gemeindebeitrages (Finanzierungsplan):

c) Übernahme des Weges in das Öffentliche Gut:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Die Familien Alfred und Ewald Reiter, Berg, haben bei der Gemeinde schriftlich um die Errichtung einer staubfreien Zufahrt ersucht.

Was ist nun zu diesem Thema bereits passiert:

- Der Straßenausschuss äußerte sich grundsätzlich positiv.
- Von den Grundbesitzern gibt es sowohl zum Bau als auch zur Grundabtretung grundsätzliche Zusagen.
- Die Kostenschätzung von Strm. Kastner beläuft sich auf ca. € 50.000,--
- LR Hiesl sicherte uns auf Grund einer Vorsprache schriftlich einen Beitrag von 40 % zu.

Die nächsten Schritte im Gemeinderat wären nun folgende:

- Grundsatzbeschluss auf Errichtung
- Festsetzung des Gemeindebeitrages; dieser könnte bzw. sollte wie bei den übrigen gleichgelagerten Straßenprojekten mit 20 % festgesetzt werden.
- Übernahme des Weges nach Fertigstellung in das öffentliche Gut.

Nach Fertigstellung wäre es auch sinnvoll, beim Land einen Antrag um Aufnahme in das Güterwegenetz zu stellen.

Die Finanzierung auf der Basis Gesamtkosten € 50.000,-- und einer Bauzeit 2006 und 2007 stellt sich wie folgt dar:

	2006	2007
Landesbeitrag	10.000	10.000
Interessenten	10.000	10.000
Gemeinde	5.000	5.000
Summe:	25.000	25.000

Diskussion:

Die Gemeinderatsmitglieder sprachen sich übereinstimmend für den Vorschlag des Bürgermeisters aus.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge betreffend die Zufahrt Reiter, Berg, folgende Beschlüsse fassen:

- Grundsatzbeschluss auf Errichtung,
- der Gemeindebeitrag wird mit 20 % der Gesamtkosten festgesetzt und
- der Weg wird nach Fertigstellung in das öffentliche Gut übernommen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6.) Vergabe des Investitionsdarlehens zur Finanzierung des Kanalbaues BA 04:

Bericht durch VzBgm. Fritz Pühringer:

Das I-Darlehen mit einem Betrag von € 420.000,-- wurde im Sinne des Bundesvergabegesetzes als „Dienstleistungsauftrag“ im Wege eines nicht offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich ausgeschrieben.

Folgende Banken haben wurden eingeladen, uns ein Angebot zulegen:

- Raiffeisenbank Putzleinsdorf
- Sparkasse Rohrbach
- Volksbank Rohrbach
- Oberbank Rohrbach
- PSK Wien
- BAWAG Linz

Von folgenden Banken ist ein Angebot eingelangt, welche im Rahmen einer kommissionellen Verhandlung geöffnet wurden und folgendes Ergebnis gebracht haben:

	Zinssatz in Prozenten			
	B a u p h a s e		nach Fertigstellung	
	SMR	EURIBOR	SMR	EURIBOR
Volksbank Rohrbach	2,89	2,52	2,89	2,52
RAIBA Donau Ameisberg	2,57	2,37	3,07	2,67
PSK Wien	2,94	2,365	2,94	2,365

Zusammenfassend ist das Angebot der PSK das für uns günstigste, wenngleich es bei der Bauphase nur eine ganz geringe Differenz zum Angebot der RAIBA Donau Ameisberg gibt.

Ein „Splitting“ wurde geprüft, in der Folge aber als nicht praktikabel bzw. nur mit Schwierigkeiten praktikabel eingestuft.

Die Vergabeempfehlung lautet daher auf die PSK, jeweils mit der Wertsicherung „EURIBOR“.

Diskussion:

Nachdem auf Grund einer Anfrage von GR Ing. Mühlener der Unterschied von SMR und EURIBOR aufgezeigt wurde, sprachen sich die Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich für den Vergabevorschlag aus.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Das Investitionsdarlehen in der Höhe von € 420.000,-- wird mit einem Zinssatz von 2,365 %, Wertanpassung nach EURIBOR, im Sinne des Vergabevorschlages an die PSK-Bank, Wien, vergeben.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7.) „Agenda 21“ – Grundsatzbeschluss über Beteiligung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Bürgermeister verwies auf die Veranstaltung in Niederkappel, an der erfreulicher Weise zahlreiche Gemeinderäte teilgenommen haben.

Im Hinblick auf die personelle Situation (freiwillige Mitarbeiter als Führungskräfte), die hohen Kosten und der Umstand, dass wir erst vor einigen Jahren das sehr ähnliche SPES-Projekt durchgeführt haben, kamen die Vorstandsmitglieder in der letzten Sitzung übereinstimmend überein, dem Gemeinderat folgendes zu empfehlen:

Kein eigenes Agenda-Projekt in der Gemeinde, Beteiligung jedoch an überregionalen Projekten!

Vielleicht kann man im Hinblick auf den neuen Gemeindefarmer im nächsten Jahr das Projekt „Gesunde Gemeinde“ starten.

Diskussion:

Hubert Falkinger:

Es wäre schade, sollten wir uns nicht beteiligen!

Hermann Heinetzberger:

Die Kosten sind auch zu beachten.

Elisabeth Leitner:

Die Kosten pro Gemeinde betragen € 24.000,--, die Landesförderung je 19.500,--.

VzBgm. Pühringer:

Überregionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger. Daher ein Vorschlag: Bei einer Klausur könnte die Beteiligung an der Agenda 21 sowie der Mittelfristige Finanzplan bearbeitet werden.

Elisabeth Leitner:

Es wird sicher schwierig, Mitarbeiter aus der Bevölkerung zu gewinnen. Gleichzeitig sind die Mitarbeiter in den GR-Ausschüssen ohnedies schon sehr beschäftigt.

Ing. Mühlener:

Eine Klausur Ende Jänner/Anfang Februar zu diesen Themen im Sinne einer gemeinsamen Lösung wäre sicher sinnvoll. Eine Arbeitsgruppe müsste diese Klausur jedoch gemeinsam mit dem Moderator vorbereiten.

Folgendes wurde schließlich verbindlich vereinbart:

Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Bgm. Ing. Schaubmayr➤ Ing. Mühlener➤ Hubert Falkinger➤ Franz Engleder |
|--|

Das Vorbereitungsgespräch soll Ende Jänner/Anfang Februar stattfinden, die Klausur selbst am Sonntag, 5.2.2006 (Nachmittag) und Montag, 6.2.2006 (ganztags).

8.) Allfälliges

Der Bürgermeister informierte zu folgenden Themen:

Umfrage unter Jugendlichen zum Thema „Wohnen am Fischerberg“

Vorsprache LR Franz Hiesl

Geplante Kreuzung (Kreisverkehr) in Altenfelden

SHV-Versammlung

Verkehrskonzept

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.09.2005 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat – ÖVP)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat – Bürgerforum)

.....
(Gemeinderat – FPÖ)

.....
(Gemeinderat – SPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Putzleinsdorf, am

Der Vorsitzende:

.....